

Satzung der Sparkasse Dieburg Zweckverbandssparkasse

In der Fassung vom 03.08.1998, geändert am 12.12.2002

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Trägerschaft und Haftung

- (1) Die Sparkasse des Zweckverbandes Dieburg mit dem Sitz in Groß-Umstadt hat den Namen "SPARKASSE DIEBURG-Zweckverbandssparkasse".

Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen des früheren Landkreises Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet ist das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Dieburg.

- (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Träger ist der Sparkassenzweckverband Dieburg. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (4) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
- (5) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
- (6) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.
- (2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.
- (4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

B. Sparkassengeschäfte

I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital

§3 Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an.
- (2) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Ein- oder Rückzahlung auf dem Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von 5 Jahren, innerhalb dessen die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann.

§4 Sonstige Einlagen

- (1) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.
- (2) Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn:
 1. der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
 3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen. Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 5 Sparkassenschuldverschreibungen

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

§6 Kreditaufnahmen

Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.

§7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genußrechte, stille Einlagen

- (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes für das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

- (2) Der Sparkasse ist nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genußrechte auszugeben. Den Genußrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
- (3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genußscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.
- (4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen entgegennehmen. Die Einlagen der Beteiligten sind der Höhe nach auf unter 5 v. H. der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt.
- (5) Der Vorstand regelt nach Zulassung der Kontingente durch den Verwaltungsrat das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genußrechte und der stillen Einlagen (insbesondere Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung).
- (6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 mit anderen Sparkassen sind nicht zulässig.

II. Anlagen

§ 8 Zulässige Geschäfte

- (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden:
 1. in Krediten,
 2. in Wertpapieren,
 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln,
 4. in Grundstücken,
 5. in Beteiligungen.
- (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 Kreditwesengesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1997, BGBl. 1 S. 2518 ff.

§9 Grundsätze für das Kreditgeschäft

- (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus
 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 2. Wechseln,
 3. Akkreditiven.

- (2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beleihenden Grundstücks im Geschäftsgebiet der Sparkasse.
- (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten in der jeweiligen Fassung.

§10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte

- (1) Die Sparkasse gewährt Darlehen gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze.
- (2) Die Sparkasse gewährt Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze.

§ 11 Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist.
- (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren.
- (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkredit nicht mehr als 25 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.

§12 Körperschaftskredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.

§ 13 Auslandskredit

- (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedsstaates der OECD können gewährt werden
 1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder
 2. im Verbund mit der Landesbank oder
 3. als inländischer Realkredit.Kredite nach Satz 1 Nr. 1 und 2 an einen Kreditnehmer dürfen 7,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.
- (2) Sonstige Auslandskredite an einen Kreditnehmer können bis zu 3 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

§14 Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann für eigene Rechnung erwerben:

1. Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, die an einer Börse zum Handel zugelassen sind und die nach § 10 Kreditwesengesetz (Grundsatz I) höchstens mit 20 v. H. risikogewichtet werden;
2. Schuldverschreibungen sonstiger inländischer Emittenten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 100 v. H. der Bemessungsgrundlage;
3. Schuldverschreibungen sonstiger Emittenten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD haben, an einer Börse in diesem Raum zum Handel zugelassen sind und die nach § 10 Kreditwesengesetz (Grundsatz I) höchstens mit 20 v. H. risikogewichtet werden, bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 100 v. H. der Bemessungsgrundlage;
4. Schuldverschreibungen sonstiger Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage;
5. Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften, die nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften oder dem Auslandsinvestmentgesetz zugelassen sind, bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage; die Anteilscheine sind nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes anzurechnen;
6. Aktien und Genußrechte von Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 30 v. H. der Bemessungsgrundlage; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 5 v. H. des Nominalkapitals der Gesellschaft und 3 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten; -
7. sonstige Wertpapiere bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 10 v. H. der Bemessungsgrundlage;
8. Anteilscheine an geschlossenen Immobilienfonds mit inländischen Objekten in haftungsbeschränkter Form bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 15 Geschäftsbesorgung; Wertpapier-Spezialfonds

- (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muß die grundsätzliche Anwendung der für Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.
- (2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit der Landesbank oder der Deutschen Kapitalanlagegesellschaft mbH Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anlagen nach Abs. 1 und 2 können insgesamt bis zu 30 v. H. der Bemessungsgrundlage in Werten und derivativen Finanzprodukten, die das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zuläßt, vorgenommen werden; der Erwerb von Wertpapieren nach § 14 Nr. 1 ist nicht anzurechnen.
- (4) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf 40 v. H. des Wertpapierbestandes nicht übersteigen.

§16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln

- (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen.
- (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbank (Landesbausparkasse) abschließen.
- (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln (insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel) ist zulässig.

§17 Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

§18 Anlage in Beteiligungen

- (1) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, und die Beteiligung 3 v. H. der Bemessungsgrundlage im Einzelfall nicht übersteigt. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn rechtlich sichergestellt ist, daß die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der Jahresabschlußprüfung einzuräumen.
- (2) Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach Anhörung. des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen und an Wohnungsbauunternehmen sind zulässig. Die Beteiligung an Wohnungsbauunternehmen darf im Einzelfall den Betrag von 60.000 Euro einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht übersteigen.
- (3) Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben des Trägers erfüllen, sind in haftungsbeschränkender Form zulässig, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung wirtschaftsfördernden Zwecken dient und die Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung mit den Aufgaben der Sparkasse nach § 2 dieser Satzung vereinbar ist. Die Beteiligung einschließlich Nachschuß- oder Kostenübernahmeverpflichtungen darf im Einzelfall 1 v. T. der Bemessungsgrundlage und 26 v. H. des Nominalkapitals des Unternehmens oder der Einrichtung nicht übersteigen. Der Wert aller Beteiligungen darf 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

- (4) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse sind nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze und in haftungsbeschränkender Form zulässig, wenn sie einschließlich Nachschuß- und Kostenübernahmeverpflichtungen im Einzelfall 1 v. H. der Bemessungsgrundlage und 26 v. H. des Nominalkapitals des Unternehmens oder der Einrichtung nicht übersteigen. Beteiligungen nach Satz 1 sind nicht gestattet, wenn sich das Unternehmen auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen.
- (5) Beteiligungen i. S. der Absätze 1 - 4 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.
- (6) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 3 und 4 dürfen im Einzelfall zusammen 7,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

III. Dienstleistungsgeschäfte und sonstige Geschäfte

§19 Dienstleistungsgeschäfte und sonstige Geschäfte

Die Sparkasse kann alle banküblichen, von der obersten Aufsichtsbehörde durch gesonderten, nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichenden Erlaß zugelassenen Dienstleistungs- und sonstigen Geschäfte betreiben.

§ 20 Derivative Finanzprodukte

- (1) Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs- und Wechselkursänderungen und sonstiger Preisrisiken sowie zur Rentabilitätssteuerung und für Rechnung von Kunden die von der obersten Aufsichtsbehörde durch gesonderten, nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichenden Erlaß zugelassenen Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben.
- (2) Die Aufnahme von Geschäften in derivativen Finanzprodukten ist nur zulässig, wenn in der Sparkasse die banküblichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

IV. Vertrieb von Verbundprodukten

§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten

Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.

V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen

§22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen

Die Anlage in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.

§ 23 Fremdwährungsgeschäfte

Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung und Europäischer Währungseinheit abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD oder in Europäischer Währungseinheit zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 darf das Volumen der offenen Währungspositionen 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 24 Ausnahmegenehmigungen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein von der obersten Aufsichtsbehörde oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Die Genehmigung muß vor Ausführung des Geschäftes vorliegen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 25 Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 26 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Zweckverbandsvorstandes als Vorsitzendem,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern,
3. fünf Bediensteten der Sparkasse.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 2) sind aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen:

- a) fünf von der Zweckverbandsversammlung des Trägers,
- b) vier von dem Zweckverbandsvorstand des Trägers auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

- (2) Der Vorsitzende des Zweckverbandsvorstandes führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.
- (3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Zweckverbandsvorstandes oder des Verwaltungsrates, das er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.

- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
1. Bedienstete des Trägers - ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände;
 2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend;
 3. hauptamtliche Bedienstete der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Absatz 1 Nr.3 angehören;
 4. Personen,
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt sind;
 - b) gegen die wegen eines der in Buchst. a) bezeichneten Vergehen nach § 153 a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
 - c) gegen die wegen einer der in Buchst. a) bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder
 - d) die als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten 10 Jahren verwickelt waren oder sind;
 5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind. Tritt ein Hinderungsgrund nach Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5 b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Nr. 5 ein, so endet
 - a) wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten;
 - b) in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
- (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.
- (7) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 27 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 3 und § 38 Abs.1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen und die Geschäftsanweisung für Sparkassenbedienstete, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen;
 2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern, die Berufung des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge;
 3. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von Genußrechten und stillen Einlagen;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
 1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall 7,5 v. H. der Bemessungsgrundlage überschreiten,
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Geschäfts 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage übersteigt, ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
 3. das Eingehen von Beteiligungen, ausgenommen solche nach § 18 Abs. 2,
 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.

§ 28 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad) oder - mit Ausnahme des eigenen Trägers - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.

Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Trägers handelt.

Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluß des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlußfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.

Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.
- (7) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§29 Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Für die vom Verwaltungsrat bestellten zwei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.
- (2) Dem Kreditausschuß obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.
- (3) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 5 und 7 entsprechend.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses gilt § 26 Abs. 6 entsprechend.

§ 30 Sonstige Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlußfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden. Bei Sparkassen, deren Bilanzsumme im abgelaufenen Geschäftsjahr 1,5 Mrd. Euro überschritten hat, ist zur Vorbereitung der Beschlußfassung nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 ein Bilanzausschuß zu bilden.
- (2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuß zur abschließenden Beschlußfassung übertragen werden.
- (3) Die Ausschußmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stv. Vorsitzenden. Den Vorsitz in nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gebildeten Ausschüssen führt der Verwaltungsratsvorsitzende. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Ausschüsse.
- (4) § 28 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 31 Versammlung der Beteiligten

- (1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus.
- (2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse.
- (3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten nach Erstattung des Geschäftsberichtes des Vorstandes Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse

erforderlich ist.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige- oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft;
- e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt;

Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 36 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.

§ 32 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort

- (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden.
- (2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat gemäß § 42 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zwischen dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satz 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.

§33 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten

- (1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren vertretungsberechtigten Gesellschafter

aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

- (3) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muß Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.

§34 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsweisung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsweisung. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsweisung für den Vorstand, daß dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 26 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.
- (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 35 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- (1) Die Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat.

- (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 34 Abs. 4 - mit Ausnahme von Satz 3 - und Abs. 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.
- (3) Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter ist der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Für die übrigen Bediensteten ist der Vorsitzende des Vorstandes Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 36 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 37 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes nichts anderes bestimmt. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, daß bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.
- (3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 38 Prüfungen

- (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.
- (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden.

- (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen, soweit nicht der Verwaltungsrat beschlossen hat, daß sie nur den Mitgliedern eines nach § 30 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausschusses gegen Rückgabe auszuhändigen sind.

§ 39 Jahresabschluß

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluß und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest, beschließt über die Billigung des Lageberichts und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß mit dem Lagebericht dem Zweckverbandsvorstand und der Aufsichtsbehörde vor. § 31 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.
- (3) Der Jahresabschluß ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.
- (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 41 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.
- (2) Der Zweckverbandsvorstand macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 16 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes bestimmten Zwecken zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 42 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblätter sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

§43 Bekanntmachung der Satzung

- (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Zweckverbandsvorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, daß die Satzung eingesehen werden kann.

§ 44 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

- (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- (2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 45 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 3. August 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 46 Bekanntmachung der Satzung